

# TE Vwgh Erkenntnis 1997/6/26 97/11/0123

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.06.1997

## **Index**

001 Verwaltungsrecht allgemein;  
40/01 Verwaltungsverfahren;

## **Norm**

AVG §57 Abs1;  
VwRallg;

## **Betreff**

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Leukauf und die Hofräte Dr. Waldner und Dr. Bernard als Richter, im Beisein der Schriftführerin Dr. Lenhart, über die Beschwerde des H in E, vertreten durch Dr. P, Rechtsanwalt in V, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 14. April 1997, Zl. 11-39 Mi 4-1997, betreffend Zurückweisung einer Berufung in einer Angelegenheit des Kraftfahrwesens, zu Recht erkannt:

## **Spruch**

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

## **Begründung**

Aus der Beschwerde und der ihr nachgereichten Kopie des angefochtenen Bescheides ergibt sich folgendes:

Mit Mandatsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 11. März 1997 wurde dem Beschwerdeführer gemäß § 74 Abs. 1 KFG 1967 die Lenkerberechtigung für Kraftfahrzeuge der Gruppe B für die Dauer von neun Monaten wegen Verkehrsunzuverlässigkeit vorübergehend entzogen. Dagegen erhob der Beschwerdeführer Berufung und Vorstellung. Auf Grund der Vorstellung wurde von der Erstbehörde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Die Berufung wurde mit dem angefochtenen Bescheid mangels Ausschöpfung des Instanzenzuges als unzulässig zurückgewiesen.

In seiner an den Verwaltungsgerichtshof gerichteten Beschwerde macht der Beschwerdeführer "materielle und formelle" Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides geltend und beantragt dessen kostenpflichtige Aufhebung.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem nach § 12 Abs. 1 Z. 2 VwGG gebildeten Senat erwogen:

Die Zurückweisung der Berufung gegen den Mandatsbescheid vom 11. März 1997 entspricht dem Gesetz. Gemäß § 57 Abs. 2 AVG ist gegen einen Mandatsbescheid ausschließlich das Rechtsmittel der Vorstellung zulässig. Die vom Beschwerdeführer behauptete Unzulässigkeit der Erlassung eines Mandatsbescheides wegen des Fehlens der im § 57 Abs. 1 AVG hierfür normierten Voraussetzungen (insbesondere einer Gefahr im Verzug) könnte zutreffendenfalls dazu führen, daß der Mandatsbescheid von der Behörde als Verwaltungsbescheid auf Grund der Geltendmachung dieser Rechtswidrigkeit in einer rechtzeitig erhobenen Vorstellung aufgehoben wird. Es ist aber keineswegs so, daß der auf § 57 Abs. 1 AVG gestützte, ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens erlassene Bescheid nicht als Mandatsbescheid zu qualifizieren und mit Berufung bekämpfbar wäre.

Soweit die Rechtmäßigkeit der Entziehung der Lenkerberechtigung geltend gemacht wird, geht dies am Inhalt des angefochtenen Bescheides vorbei.

Da bereits der Inhalt der vorliegenden Beschwerde erkennen läßt, daß die behauptete Rechtsverletzung nicht gegeben ist, war die Beschwerde gemäß § 35 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren als unbegründet abzuweisen.

## **Schlagworte**

Individuelle Normen und Parteienrechte Auslegung von Bescheiden und von Parteierklärungen VwRallg9/1

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1997:1997110123.X00

## **Im RIS seit**

11.07.2001

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)